

	1. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	3. Schicht	3. Schicht
	Basis-Rente - Rürup	Direktvers., Pensionskasse, Pensionsfonds	U-Kasse / Pensionszusage	private Riesterrente	Private Leibrente	private Investmentanlage (offene Fonds)
Beruflicher Status						
	Jeder Einkommensteuerpflichtige im Rahmen des Höchstbetrages bis 22.172,- Euro. Bei GGF + Beamten sind Kürzungen möglich.	Arbeitnehmer/Angestellter, RV-freie/-pflichtige GGF	Arbeitnehmer/Angestellter, RV-freie/-pflichtige GGF	Alle RV-Pflichtigen und Beamte. Nicht RV-Pflichtige nur bei RV-pfl. Ehegatten mit Riestervertrag	Jeder	Jeder
Hinweis Riester-Förderung: Rentenversicherungsfreie Personen erlangen die mittelbare Riester-Förderung über den Ehegatten, sofern der Ehegatte riesterberechtigt ist und einen eigenen Riestervertrag hat. In diesem Fall beantworten Sie diese Frage nicht.						
Auszahlungszeitpunkt						
	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Bei Kündigung vor Alter 60 (Neuabschlüsse ab dem 01.01.2012 gilt Alter 62) sind die Förderungen zurückzuzahlen	Laufzeit frei wählbar	Laufzeit frei wählbar
Kapital oder Rente?						
	ausschließlich als Rentenzahlung	DV und PK bis zu 100 %; voll zu versteuern. Ausnahme PF: nur bis 30 % mgl.	bis zu 100%, voll zu versteuern, aber Anwendung der ermäßigten Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG	bis zu 100%, voll zu versteuern Rückzahlung der Zulagen + Steuervorteile (wenn Kapitalausz. > 30%)	bis zu 100%, bei Mindestlz. 12 Jahre + Alter 60 (Alter 62 für Neuabschlüsse ab 01.01.2012) sind 50% der Erträge steuerfrei (Halbeinkünfteverf.); sonst Erträge voll steuerpfl.	bis zu 100 % oder als Auszahlplan möglich
Verfügbarkeit						
	Nein, nicht möglich	Nein, nicht möglich	Nein, nicht möglich	möglich, aber förderschädlich. Bei Kündigung sind die Förderungen zurückzuzahlen.	Rückkaufwert bei Kündigung und Zweitmarktverkauf	vorhandenes Vermögen ist i.d.R. verfügbar. Kursabhängigkeit ist zu beachten.

	1. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	3. Schicht	3. Schicht
Fragestellung:	Basis-Rente - Rürup	Direktvers., Pensionskasse, Pensionsfonds	U-Kasse / Pensionszusage	private Riesterrente	Private Leibrente	private Investmentanlage (offene Fonds)
Hartz IV Schutz						
	Hartz-IV-Verwertung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	Hartz-IV-Verwertung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	Hartz-IV-Verwertung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	Hartz IV Verwertung ausgeschlossen, sofern Guthaben aus geförderten Beiträgen stammt	geringer Grundfreibetrag + Altersvorsorge-Freibetrag für nicht pfändbares AV-Vermögen durch Verwertungsausschluss möglich.	geringer Grundfreibetrag. Sonst i.d.R. kein gesetzlicher Schutz vorhanden
Subventionen in der Ansparphase						
	Sonderausgabenabzug der Beiträge, bis 86% für 2018 von max. 23.712 €, auf 100 % in 2025 steigend.	Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der BBG. ggf. zzgl. 1.800 €, sofern kein Vertrag nach § 40b EStG besteht. SV-Freiheit bis 4 % der BBG-West.	Steuerfreiheit der Beiträge (kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss), SV-Freiheit bis 4 % der BBG-West.	Förderung in Form von Grund- und Kinderzulagen und ggf. Sonderausgabenabzug der Beiträge.	Kein Sonderausgabenabzug der Beiträge	i.d.R. keine Steuerbegünstigung in der Ansparphase
Steuerliche Behandlung der Rente						
Wie wichtig ist Ihnen eine steuer- und abgabengünstige Behandlung der Rente im Alter?	Nachgelagerte Besteuerung (Übergangsregelung, 100 % ab 2040), keine KVdR-Pflicht für gesetzlich pflichtversicherte Rentner.	volle nachgelagerte Besteuerung + KVdR-Pflicht.	volle nachgelagerte Besteuerung + KVdR-Pflicht, bei Kapitalauszahlung Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG	volle nachgelagerte Besteuerung, keine KVdR-Pflicht für gesetzlich versicherte Rentner.	Günstigere Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 EStG, keine KVdR-Pflicht für gesetzlich pflichtversicherte Rentner.	25 % Abgeltungssteuer + Soli + ggf. KiSt, keine KVdR-Pflicht für gesetzlich pflichtversicherte Rentner.
Hinterbliebenenregelung						
	Nur Ehegatte u. KiGeld berechnete Kinder in Form von Rente.	Nur Ehegatte u. Lebensgefährte u. KiGeld berechnete Kinder.	Nur Ehegatte u. Lebensgefährte u. KiGeld berechnete Kinder.	grundsätzlich vererbbar. Förderanteil nur an den nicht getrennt lebenden Ehepartner vererbbar, andere Erben zahlen den Förderanteil zurück.	freie Begünstigung	freie Begünstigung

	1. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	2. Schicht	3. Schicht	3. Schicht
Fragestellung:	Basis-Rente - Rürup	Direktvers., Pensionskasse, Pensionsfonds	U-Kasse / Pensionszusage	private Riesterrente	Private Leibrente	private Investmentanlage (offene Fonds)
Rente im Ausland						
	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung in EU-Ausland (Urteil Europäischer Gerichtshof v. 10.09.2009, Aktenzeichen: C-269/07), sonst Förderschädlich	keine Einschränkung	keine Einschränkung